

V R 59/07 - Umsatzsteuer: Leistungsbeschreibung in der Rechnung - Vorsteuerabzug

Der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) hat mit Urteil vom 8. Oktober 2008 [V R 59/07](#) entschieden, dass die Leistungsbeschreibung "für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996" in einer [Rechnung](#) nicht ausreicht, die damit abgerechnete [Leistung](#) zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der [Rechnung](#) noch aus ggf. in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt. Daher berechnete im Streitfall diese [Rechnung](#) nicht zum Vorsteuerabzug.

Ein [Unternehmer](#) kann nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG 1993 (des Umsatzsteuergesetzes 1993 (UStG 1993)) die in Rechnungen i.S. des § 14 UStG 1993 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige [Leistungen](#), die von anderen Unternehmern für sein [Unternehmen](#) ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH muss das Abrechnungspapier Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten [Leistung](#) ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der [Leistung](#) muss dahin gehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der [Leistung](#) ermöglichen, über die abgerechnet worden ist.

Diesen Anforderungen genügt nach Auffassung des BFH nicht, dass eine Holding bzw. deren Niederlassung ohne Angabe ihres Geschäftsgegenstands mit der nichtssagenden Formulierung über "technische Beratung und technische Kontrolle im Jahr 1996" abgerechnet hat. Das Attribut "technisch" - so der BFH - bezeichne eine unbestimmte Vielzahl unterschiedlicher [Leistungen](#). Ferner sei eine hinreichende Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht nicht möglich, weil in der [Rechnung](#) für das gesamte Kalenderjahr 1996 abgerechnet worden sei. Im finanzgerichtlichen Verfahren eingereichte Unterlagen könnten zur Ergänzung der Leistungsbeschreibung nicht herangezogen werden, weil auf sie in der [Rechnung](#) nicht Bezug genommen worden sei. Schließlich habe die Klägerin vorgetragen, die mit der [Rechnung](#) abgerechneten [Leistungen](#) zunächst selbst verwechselt zu haben.

(Quelle: PM BFH 122/08)